



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Anleitung zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände zum 31. Juli 2020 und zur Meldung der oenologischen Verfahren zum 1. August 2020

für die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen

1. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände zum 31. Juli 2020

Meldepflicht

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder damit handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

Wer seine Bestandsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 50 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66) i.V. mit § 5 der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 20. Februar 2014 (BGBl. I S. 143). Darüber hinaus ist die ordnungsgemäße Abgabe dieser Bestandsmeldung Voraussetzung für die Teilnahme an den Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) der EU. Wenn keine meldepflichtigen Bestände vorliegen, ist im Formular unter den Ziffern A bis D keine Eintragung vorzunehmen.

Die Meldungen müssen für den **Stand 31. Juli** bis spätestens **zum 7. August** bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Zuständige Stelle ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, in kreisfreien und kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung sowie die Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Die Erstellung der Statistik über die Wein- und Traubenmostbestände ist dem Statistischen Landesamt übertragen.

Durchführung der Meldung

I. Unterlagen für die Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Die zuständige Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung erhält folgende Vordrucke:

1. Meldebögen mit
 - Deckblatt (Erläuterungen zum Meldeformular und Rechtsgrundlagen)
 - Blatt 1 (rosa) Vordruck für die Landwirtschaftskammer
 - Blatt 2 (blau) Durchschlag für den Meldepflichtigen
2. Anleitung für die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung
3. Bekanntmachung
4. Empfangsbestätigung

II. Bekanntmachung

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf und den Folgen für den Einzelnen hinsichtlich einer Teilnahme an Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) empfiehlt es sich, die Bestandsmeldung und den Meldetermin vorher anzukündigen. Zu diesem Zweck wird eine Bekanntmachung zum Aushang an den Anschlagtafeln oder zum Abdruck in den Mitteilungsblättern zur Verfügung gestellt. Kosten für die Veröffentlichung können nicht übernommen werden.

III. Behandlung der Meldebögen

Die Meldungen müssen bis **spätestens 7. August** bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz eingegangen sein.

Dort müssen sie mit dem Eingangsdatum versehen werden. Dabei ist zu beachten, dass auch auf dem Durchschreibee exemplar das Eingangsdatum zu erkennen ist.

Nach Ablauf dieses Termins ist das Exemplar für die Landwirtschaftskammer (**Blatt 1, rosa**)

- für die **Anbauggebiete Ahr, Mittelrhein und Mosel, Regierungsbezirk Koblenz**
an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz,
Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, Tel.-Nr.: 0261 91593-0
- für das **Anbaugebiet Mosel, Landkreis Bernkastel-Wittlich**
an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauamt Wittlich,
Friedrichstr. 20, 54516 Wittlich, Tel.-Nr.: 06571 9733-0
- für das **Anbaugebiet Mosel, Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier**
an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier,
Gartenfeldstr. 12 a , 54295 Trier, Tel.-Nr. 0651 94907-0
- für das **Anbaugebiet Nahe**
an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach, Tel.-Nr.: 0671 793-0
- für das **Anbaugebiet Rheinhessen**
an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz , Weinbauamt Alzey,
Otto-Lilienthalstraße 4, 55232 Alzey, Tel.-Nr.: 06731 9510-536
- für das **Anbaugebiet Pfalz**
an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauamt Neustadt,
Chemnitzer Str. 3, 67433 Neustadt/W., Tel.-Nr.: 06321 9177-0

zu senden.

Blatt 2 (blau) verbleibt als Belegexemplar bei dem Meldepflichtigen. Wegen der Folgen für den Meldepflichtigen bei verspäteter Abgabe des Formulars wird den Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen empfohlen, in der Zeit vom 31. Juli bis 7. August nochmals auf die rechtzeitige Abgabe der Meldung hinzuweisen.

Nachträglich eingegangene Meldungen sind den jeweils zuständigen Stellen umgehend nachzureichen.

Rechtsgrundlagen:

1. Art. 223 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 671).
2. Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1).
3. Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60).
4. § 33 Abs. 1 Ziffer 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66).
5. §§ 75a-77 Gesetz über Agrarstatistiken (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886).
6. § 29 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624).
7. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts.

2. Meldung der oenologischen Verfahren zum 1. August 2020

Meldepflicht

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Diese Meldeverpflichtung wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt und in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Meldung der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Die jährlich durchzuführende Meldung der oenologischen Verfahren ist jährlich zum Stichtag 1. August vorzunehmen und muss spätestens am darauffolgenden **7. August** bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

Ordnungswidrig i.S. des § 50 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66) i. V. mit § 5 der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 20. Februar 2014 (BGBl. I S. 143) handelt derjenige, der seine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Rechtsgrundlagen:

1. Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 4 VO (EU) 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 1).
2. Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1).
3. Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60).
4. § 33 Abs. 1 Ziffer 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66).
5. § 30 Abs. 2 und 3 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624).
6. § 8 b der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275).